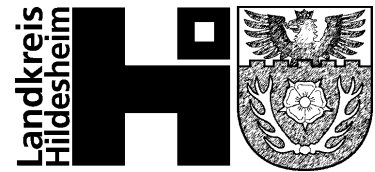


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 22. August 2012

Nr. 35

| Inhalt | Seite |
|--------------|---|
| 08.08.2012 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht - 824 |
| 10.08.2012 - | Korrektur zur XIII Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg 825 |
| 14.08.2012 - | 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26.03.2001 826 |
| | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hildesheim - Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren: Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Bavenstedt 827 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Stadt Hildesheim

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP – Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

08.08.2012

Die Stadtentwässerung Hildesheim (SEHi), Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Kardinal-Bertram-Straße 1, 31134 Hildesheim, hat bei der Stadt Hildesheim die Feststellung des Plans zum Ausbau des Gewässers „Unsinnbach“ im Zuge der Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Bavenstedt beantragt. Geplant sind eine Verringerung des Durchlassquerschnittes am Straßendurchlass Wankelstraße sowie Ufererhöhungen bis 55 cm über Geländehöhe entlang des Baches in der Ortslage. Durch diese Hochwasserschutzmaßnahme wird erreicht, dass der Ortskern Bavenstedt im Falle eines hundertjährigen Hochwassers nicht mehr überflutet wird. Ohne die Hochwasserschutzmaßnahme würden weite Teile des Ortskernes im Fall eines hundertjährigen Hochwassers überflutet werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim, Markt 3, Zimmer C 415, 31134 Hildesheim während der Dienstzeiten zugänglich.

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Korrektur zur der XIII. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 31 vom 31.07.2012, Seite 760

Im § 1 der Änderungsverordnung muss es richtig heißen:

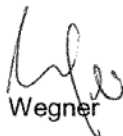
... werden die Flurstücke 1/6 und 1/7 (Sonnenberg), Flur 2,
sowie der schraffiert dargestellte Teil der Flurstücke 10/8 und 10/9 (Röderhof),
Flur 1,
alle Gemarkung Röderhof
aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

Hildesheim, den 16.8.2017

**Landkreis Hildesheim
als Naturschutzbehörde**

Der Landrat


Wegner



4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26.03.2001

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 09.07.2012 folgende 4. Änderungsverordnung erlassen.

Artikel I

Abs. 1 des § 8 wird wie folgt neu formuliert:

Haustiere sind so zu halten und zu führen, dass niemand durch sie gefährdet oder geschädigt wird. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Haustiere weder andere Tiere noch Personen anspringen oder anfallen.

Artikel II

Abs. 2 des § 8 wird wie folgt formuliert:

Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist das Mitführen von Hunden verboten. Dies gilt nicht für Blinden- und Begleithunde von Menschen mit Behinderungen.

Artikel III

Abs. 3 des § 8 wird wie folgt geändert:

Bei öffentlichen Veranstaltungen und in dem Gebiet, welches im Wesentlichen durch die Straßen Hohnsen, Goschentor, Immengarten, Gravelottestraße, die DB Gleisanlage bis zum Kennedydamm, die Auffahrt B6 zum/vom Kennedydamm, Sachsenring, Martin- Luther Straße, Steuerwalder Straße, Bischof-Janssen-Straße, Liebesgrund (B1), Innerste Westseite, Eselgraben und durch das Überlaufbecken der Innerste Ostseite (Altes Wasser) umgrenzt wird, sowie in der Parkanlage Brandisweg (Drispenstedt), in der Tonkuhle „Blauer Kamp“ und in der Bezirkssportanlage Marienburger Höhe (um die Sportanlagen von PSV Grün Weiß und MTV 48, begrenzt durch Hansering und Sensburger Ring bis Braunsberger Straße) sind Hunde an der Leine zu führen. Die genaue Begrenzung ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Anlage 2), der Bestandteil dieser Verordnung wird. Der Anleinplicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Lauffleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht allein lösen kann.

Artikel IV

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 14.08.2012

Gez.

(Kurt Machens)
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren : Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Bavenstedt

Die Stadtentwässerung Hildesheim (SEHi), Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Kardinal-Bertram-Straße 1, 31134 Hildesheim, hat bei der Stadt Hildesheim die Feststellung des Plans zum Ausbau des Gewässers „Unsinnbach“ im Zuge der Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Bavenstedt beantragt. Geplant sind eine Verringerung des Durchlassquerschnittes am Straßendurchlass Wankelstraße sowie Ufererhöhungen bis 55 cm über Geländehöhe entlang des Baches in der Ortslage. Durch diese Hochwasserschutzmaßnahme wird erreicht, dass der Ortskern Bavenstedt im Falle eines hundertjährigen Hochwassers nicht mehr überflutet wird. Ohne die Hochwasserschutzmaßnahme würden weite Teile des Ortskernes im Fall eines hundertjährigen Hochwassers überflutet werden.

Gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, wird der Plan vom 27. August bis 27. September 2012 zur Einsichtnahme in den Räumen der Unteren Wasserbehörde, Markt 3, 31134 Hildesheim, Zimmer C 415, ausgelegt und kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 09.00 Uhr – 15.00 Uhr eingesehen werden, donnerstags zusätzlich bis 17.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr – 13.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. (05121) 301 -3171 oder -3170.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hildesheim, Markt 3, 31134 Hildesheim, Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Als Termin für die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wird

Freitag, der 12.10.2012, 09.00 Uhr
Im Raum Didrik Pining des Rathauses, Markt 1, 31134 Hildesheim

festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 VwVfG).

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister